

Berlin, 9. Mai 2022

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-593
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Ansprechpartner:

Gregor Wolf

Stellv. Hauptgeschäftsführer
gregor.wolf@bga.de

Russland- Ukraine Update

Das Wichtigste in Kürze

1. Schutzschild der Bundesregierung für von Kriegsfolgen betroffene Unternehmen startet Schritt für Schritt
2. BMWK: Zusätzliche Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen EU-Sanktionen treten in Kraft
3. Unternehmen dürfen Verluste nach deutschem Steuerrecht nicht abschreiben
4. Bundeskabinett: Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zu Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz
5. Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB): Präsentation zur dualen Berufsausbildung in Deutschland
6. Kommission genehmigt Milliarden-Hilfe für Unternehmen
7. Neueste Leitlinien der Europäischen Kommission
8. EU-Hilfe bei Lieferketten-Problemen
9. Sanktionen gegen Russland
 - 9.1. EU legt 6. Sanktionspaket vor
 - 9.2. EU-Kommission streicht Russland als Bestimmungsland aus dem Geltungsbereich der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union
 - 9.3. Business Europe: Zusammenfassung der wichtigsten Probleme bei der Umsetzung von EU-Sanktionen
 - 9.4. USA
10. Russische Maßnahmen bzw. Gegensanktionen
 - 10.1. Dekret des russischen Präsidenten – Sanktionsliste wird vorbereitet
 - 10.2. Gas-Showdown am 21. Mai?
11. Auswirkungen der Sanktionen auf die Weltwirtschaft
12. Veranstaltungshinweise
13. Weitere Informationen
14. Haftungsausschluss

Das Wichtigste in Kürze

1. Schutzschild der Bundesregierung für von Kriegsfolgen betroffene Unternehmen startet Schritt für Schritt

Das Kriegsgeschehen in der Ukraine hat spürbare Auswirkungen auf deutsche Unternehmen. Stark gestiegene Energiepreise stellen für viele Unternehmen eine Belastung dar. Auch die Sanktionen wirken sich auf die wirtschaftliche Situation der Unternehmen in Deutschland aus. Für die vom Krieg besonders betroffenen Unternehmen hatten Bundeswirtschafts- und Klimaschutzminister Robert Habeck und Bundesfinanzminister Christian Lindner bereits am **8. April ein umfassendes [Maßnahmenpaket](#) vorgestellt. Die ersten beiden Programme sind nun startklar:**

1. Die **Erweiterungen bei den Bund-Länder-Bürgschaftsprogrammen** für vom Ukraine-Krieg nachweislich betroffene Unternehmen sind bereits gestartet. Dies betrifft die Bürgschaftsbanken und das Großbürgschaftsprogramm. Hier können Anträge seit dem **29. April 2022** gestellt werden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung. Hierzu befindet sich die Bundesregierung in weit fortgeschrittenen Gesprächen mit der EU-Kommission.
2. Das **KfW-Kreditprogramm**, sog. „KfW-Sonderprogramm UBR 2022“, um kurzfristig die Liquidität der von dem Ukraine-Krieg nachweislich betroffenen Unternehmen zu sichern, startet in Kürze. Unternehmen aller Größenklassen und Branchen erhalten Zugang zu zinsgünstigen Krediten mit weitgehender Haftungsfreistellung der Hausbanken. Zusätzlich wird eine Konsortialfinanzierungsvariante mit substantieller Risikoübernahme angeboten. Dieses Programm startet voraussichtlich am **9. Mai 2022**. Auch hier befindet sich die Bundesregierung in weit fortgeschrittenen Beihilfengesprächen mit der EU-Kommission.

Nähere Informationen zu den Programmen:

1. Wesentliche Eckpunkte des KfW-Sonderprogramms UBR:

KfW-Kreditprogramm mit zwei Programmkomponenten

- eine für Kredite im Standardverfahren über Hausbanken bis zu einem Kreditbetrag von 100 Mio. Euro,
- eine für individuelle, großvolumige Konsortialfinanzierungen.

Wer wird gefördert?

- Kleine, mittelständische und große Unternehmen ohne Umsatzgrößenbeschränkung

Was wird gefördert?

Investitions- und Betriebsmittelkredite. Die KfW gewährt den Hausbanken eine

- 80%ige Haftungsfreistellung für Kredite an mittelständische Unternehmen (bis max. 500 Mio. EUR Jahresumsatz) und
- 70%ige Haftungsfreistellung für Kredite an große Unternehmen.

Hierdurch wird die Kreditvergabebereitschaft der Banken erhöht.

Welche Zugangsvoraussetzungen gelten?

Nachgewiesene Betroffenheit, die aus den Sanktionen gegenüber Russland und Belarus oder den Kriegshandlungen in der Ukraine resultieren durch

- Umsatzrückgang durch weggebrochenen Absatzmarkt
- nachgewiesene Produktionsausfälle in den Ländern Ukraine, Belarus und Russland
- nachgewiesene Produktionsausfälle aufgrund fehlender Rohstoffe und Vorprodukte
- Schließung von Produktionsstätten in Russland, Ukraine oder Belarus
- besonders hohe Betroffenheit durch die gestiegenen Energiekosten (Energiekostenanteil mindestens 3% vom Jahresumsatz 2021).

Welche Konditionen gelten?

Kredite mit folgenden Eigenschaften:

- max. 6 Jahre Laufzeit
- bis zu 2 tilgungsfreie Anlaufjahre
- 6 Jahre Zinsbindung

Vergünstigter Zinssatz im Standardverfahren in Abhängigkeit von der Bonität des Unternehmens, der Besicherung des Kredits und der Refinanzierungsbedingungen am Kapitalmarkt. Der tagesaktuelle Zinssatz ist der KfW-Seite zu entnehmen.

Im Rahmen der Konsortialfinanzierungsvariante individuelle Kreditstrukturen mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren. Die KfW übernimmt die Konditionen des Finanzierungspartners.

Programmbefristung

Das KfW-Kreditprogramm ist gemäß Befristetem Krisenrahmen der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen („Temporary-Crisis-Framework“) bis zum 31.12.2022 befristet.

2. Wesentliche Eckpunkte zum Großbürgschaftsprogrammen

Wer wird gefördert?

Unternehmen ab 20 Mio. Euro Bürgschaftsbedarf in strukturschwachen Regionen und ab 50 Mio. Euro Bürgschaftsbedarf außerhalb strukturschwacher Regionen

Was kann verbürgt werden?

Es können Betriebsmittel- und Investitionskredite verbürgt werden. Die Bürgschaftsquote beträgt in der Regel 80%, in besonders betroffenen Einzelfällen bis zu 90%.

Welche Zugangsvoraussetzungen gelten?

Nachgewiesene Betroffenheit, die aus den Sanktionen gegenüber Russland und Belarus oder den Kriegshandlungen in der Ukraine resultieren, bspw. durch

- Umsatzrückgang durch weggebrochenen Absatzmarkt
- nachgewiesene Produktionsausfälle in den Ländern Ukraine, Belarus und Russland
- nachgewiesene Produktionsausfälle aufgrund fehlender Rohstoffe und Vorprodukte
- Schließung von Produktionsstätten in Russland, Ukraine oder Belarus
- besonders hohe Betroffenheit durch die gestiegenen Energiekosten (Energiekostenanteil mindestens 3% vom Jahresumsatz 2021).

Programmbefristung:

Das erweiterte Großbürgschaftsprogramm ist gemäß Befristetem Krisenrahmen der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen („Temporary-Crisis-Framework“) bis zum 31.12.2022 befristet.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

2. BMWK: Zusätzliche Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen EU-Sanktionen treten in Kraft

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Außenwirtschaftsverordnung novelliert und die Vorschriften zu den Bußgeldern ergänzt und konkretisiert. Ziel der Achtzehnten Novelle der Außenwirtschaftsverordnung ist es, die Durchsetzung der Sanktionspakete, die die EU als Reaktion auf die völkerrechtswidrige Aggression Russlands beschlossen hat, wirksamer zu ahnden.

Konkret kommen neue Bußgeldvorschriften für den Finanzsektor hinzu. Wer etwa verbotene Einlagen- oder Börsengeschäfte für russische Personen tätigt, kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR belegt werden. Verstöße gegen „klassische“ Sanktionsvorschriften, wie Ein- und Ausfuhrverbote oder gegen das „Einfrieren“ von finanziellen Vermögenswerten stellen Straftaten dar und können wie bisher mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Bei der Novelle handelt es sich um eine Ministerverordnung des BMWK, die auf Grundlage des Außenwirtschaftsgesetzes ergeht. Die Novelle wurde in den letzten Wochen erarbeitet und verabschiedet und trat am 2. Mai in Kraft.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

3. Unternehmen dürfen Verluste nach deutschem Steuerrecht nicht abschreiben

Deutsche Konzerne, die wegen des russischen Angriffskriegs und Sanktionen Milliarden Euro an Forderungen und Beteiligungswerten in Russland und der Ukraine verlieren, dürfen die **Verluste nach deutschem Steuerrecht nicht abschreiben**. Das teilte das Bundesfinanzministerium gegenüber der

WirtschaftsWoche auf Anfrage mit. Verluste bei Tochtergesellschaften in Russland und der Ukraine würden sich „bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer der inländischen (Mutter-)Gesellschaft nicht einkommensmindernd auswirken“, schreibt das Bundesfinanzministerium. Zur Erklärung verweist das Ministerium darauf, dass umgekehrt auch Gewinne aus der Veräußerung einer russischen oder ukrainischen Beteiligung außer Acht blieben.

Damit dürfen viele Gesellschaften wie Obi, SAP oder Henkel, die ihr Russlandgeschäft aufgeben, ihre dabei entstehenden Verluste nicht beim Finanzamt geltend machen. Nun fordern Wirtschaftsverbände eine Ausnahmeregelung.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI), dem zahlreiche besonders vom Krieg betroffene Unternehmen wie BASF und Bayer angehören, plädiert wegen des Russland Ukraine-Krieges für eine „Force Majeure-Regelung im Steuerrecht“, insbesondere für eine 9 temporäre Verlustverrechnungsmöglichkeit und Abschreibungen von Forderungen und Wertminderungen.

[Quelle](#)

4. Bundeskabinett: Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zu Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz

Mit dem Beschluss der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag setzt die Regierung zum einen den Koalitionsbeschluss vom 23. März 2022 um, soweit er die Erhöhung der Einmalzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen betrifft und zum anderen zwei Punkte aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022, die den Rechtskreiswechsel der hilfebedürftigen, aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in das SGB II oder SGB XII sowie die finanzielle Unterstützung des Bundes für die Länder betreffen.

Inhalt der beschlossenen Formulierungshilfe:

- Ein Wechsel von hilfebedürftigen geflüchteten Menschen aus der Ukraine vom **AsylbLG in das SGB II oder SGB XII** erfolgt zum **1. Juni 2022**. Voraussetzung ist, dass sie einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz beantragt haben, im Ausländerzentralregister erfasst wurden und die sonstigen Voraussetzungen für Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder SGB XII erfüllen.
- Bei einer durch das **BAföG förderungsfähigen Ausbildung** können Geflüchtete aus der Ukraine unter den gleichen Voraussetzungen Leistungen nach dem **BAföG** erhalten.
- Der Bund wird die Länder und Kommunen im Jahr 2022 mit insgesamt **zwei Milliarden Euro** bei ihren Mehraufwendungen für die geflüchteten Menschen aus der Ukraine unterstützen.
- Die bereits im Entwurf des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) vorgesehene Einmalzahlung, die im Juli 2022 geleistet werden soll, wird von 100 Euro auf 200 Euro erhöht. Menschen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, werden ebenfalls eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro erhalten.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

5. Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB): Präsentation zur dualen Berufsausbildung in Deutschland

Die Präsentation „Duale Berufsausbildung in Deutschland“ bietet Interessenten aus dem Ausland einen **Überblick über das deutsche duale Berufsbildungssystem**: Wie funktioniert duale Berufsausbildung in Deutschland? Was sind Vorteile und aktuelle Herausforderungen? Und warum funktioniert duale Berufsausbildung in Deutschland? Deutsche Akteure der Berufsbildung können die Präsentation nutzen, um Partnern im Ausland die Grundzüge der deutschen dualen Berufsbildung zu verdeutlichen. Sie ist in 16 Sprachen verfügbar.

[Hier](#) können Sie auf die Präsentationen zugreifen.

6. Kommission genehmigt Milliarden-Hilfe für Unternehmen

Deutschland darf die Folgen des russischen Krieges gegen die Ukraine für Unternehmen mit Milliarden an staatlichen Hilfen abfedern. Die Subventionen können als Kreditbürgschaften oder Darlehen mit günstigen Zinsen vergeben werden, wie die EU-Kommission am Mittwoch mitteilte. "Angesichts der durch die gegenwärtige geopolitische Lage bedingten großen wirtschaftlichen Unsicherheit soll die Regelung dafür sorgen, dass bedürftigen Unternehmen ausreichende Liquidität zur Verfügung steht." Das Vorhaben sei im Einklang mit EU-Recht.

Das rund elf Milliarden Euro umfassende Vorhaben ist der erste Teil eines bereits angekündigten Hilfspakets in Deutschland. Konkret soll ein Sonderkreditprogramm über die staatliche Förderbank KfW voraussichtlich am 9. Mai starten. Es soll der Bundesregierung zufolge kurzfristig die Liquidität der nachweislich betroffenen Unternehmen sichern. Bereits gestartet sei ein Bürgschaftsprogramm.

Wichtige Teile des Hilfspakets sind allerdings noch in der Vorbereitung. Das betrifft direkte Energiekosten-Zuschüsse für Firmen, Eigenkapitalhilfen sowie ein Finanzierungsprogramm für Unternehmen, die von dramatischen Preissprüngen an Energiebörsen belastet sind.

Die EU-Kommission hatte infolge des Krieges einen Rahmen vorgegeben, wie die EU-Staaten geschädigte Unternehmen unterstützen dürfen, ohne den Wettbewerb zu verzerren. 8 Demnach können Firmen bis zu 400 000 Euro vom Staat bekommen. Für Agrar- und Fischereiunternehmen gilt eine Grenze von 35 000 Euro. Damit lockerte sie die für Staatshilfen eigentlich sehr strengen EU-Regeln.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

7. Neueste Leitlinien der Europäischen Kommission

In den letzten Tagen hat die Europäische Kommission zusätzliche Leitlinien zu den Maßnahmen in Bezug auf Luxusgüter, Versicherungen und Rückversicherungen, den Verkauf von Wertpapieren und Einlagen, den humanitären Handel und den Handel veröffentlicht. Sie können alle Leitlinien über diesen [Link](#) abrufen.

8. Business Europe: Zusammenfassung der wichtigsten Probleme bei der Umsetzung von EU-Sanktionen

Der Dachverband der europäischen Wirtschaftsverbände Business Europe hat für die EU-Kommission eine **Übersicht bestehender Probleme bei der Umsetzung von EU-Sanktionen** erstellt. Hier die Zusammenfassung der wichtigsten Herausforderungen für und Auswirkungen auf Unternehmen (Arbeitsübersetzung):

- Der **Transport**, der bereits ein großes Problem darstellte, ist nach dem fünften EU-Sanktionspaket zur größten Herausforderung geworden. Insbesondere die Ausnahmeregelungen für den humanitären Handel (Arzneimittel und Lebensmittel) und den Energiesektor sind äußerst schwierig umzusetzen, da es keine Klarheit über das Lizenz-/Genehmigungsverfahren gibt. Viele Mitgliedstaaten sind sich nicht im Klaren darüber, welche Stelle die Genehmigung erteilen sollte, und außerdem wird eine von einem Mitgliedstaat erteilte Genehmigung von anderen nicht anerkannt, was zu großen Problemen und Verzögerungen an den Grenzen führt. Wir brauchen dringend eine Klärung und vor allem ein Verfahren, das praktikabel ist. Idealerweise sollte der Mitgliedstaat, aus dem die Waren abgehen, die Genehmigung erteilen, die anschließend von den Transitländern anerkannt werden sollte. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass der rechtmäßige Handel de facto fortgesetzt werden kann und dass wir keine unnötigen Beschränkungen an den Grenzen schaffen.
- Der **Zugang zu Rohstoffen und Schlüsselkomponenten** bleibt ein großes Anliegen. Beim Stahl hoffen wir, dass die Entscheidung, die Antidumping- und Schutzmaßnahmen für Einfuhren aus der Ukraine auszusetzen, die nach wie vor sehr schwierige Marktsituation etwas entspannen wird, aber das wird davon abhängen, ob die Logistikkorridore zwischen der Ukraine und der EU funktionieren. Viele Technologiesektoren sind stark vom Anstieg des Nickelpreises betroffen, und die Lage im Agrar- und Ernährungssektor, die bereits durch Probleme beim Zugang zu Weizen und steigende Kosten für Düngemittel beeinträchtigt war, hat sich durch die Entscheidung Indonesiens, die Ausfuhr von Palmöl zu verbieten, das in vielen Fällen eine Alternative zu Sonnenblumenöl war, weiter verschlechtert. Natürlich werden die 22 Probleme durch die Ereignisse in China (Null-Covid-Strategie/Lockdowns) noch verschärft.
- **Finanzielle Transaktionen** werden immer schwieriger, und viele Banken weigern sich, selbst legitime Geschäfte zu finanzieren. Dies hat auch starke Auswirkungen auf die Fähigkeit der Unternehmen, sich aus Russland zurückzuziehen, und führt zu einer zunehmenden Zahl von Klagen wegen Vertragsbruchs. Die vollen Auswirkungen dieses Problems lassen sich derzeit noch schwer abschätzen.
- Die **Übererfüllung der Vorschriften**, die uneinheitliche Anwendung und die Maßnahmen auf nationaler Ebene erschweren den Unternehmen das Leben noch mehr und führen zu einer Zersplitterung des Marktes, einer unterschiedlichen Auslegung und Anwendung der Sanktionen. Dies muss durch klare Leitlinien und eine bessere Koordinierung zwischen der Kommission und den zuständigen nationalen Behörden angegangen werden.
- Einige der Maßnahmen haben **unverhältnismäßige Auswirkungen auf europäische Unternehmen**. Wir möchten das konkrete Beispiel der Blumenzwiebeln anführen, die nicht mehr nach Russland exportiert werden dürfen. Die Sanktionen haben eine Übergangsfrist bis zum 10. Juli 2022 für Verträge, die vor dem 9. April 2022 abgeschlossen wurden. Die Blumenzwiebeln werden jedoch frühestens im Juni geerntet und dann an die

Exportunternehmen geliefert, die die Zwiebeln von August bis Dezember exportieren werden (früher ist nicht möglich, da die Blumenzwiebeln eine so genannte Temperaturbehandlung benötigen, um sicherzustellen, dass sie optimal wachsen, um das beste Blühergebnis zu erzielen). In der Praxis bedeutet dies, dass die vorgesehene Übergangsfrist nicht wirklich sinnvoll ist und wenn möglich bis Dezember verlängert werden müsste. Abgesehen von diesem Beispiel bleibt das Problem mit der bereits erwähnten Ersatzschwelle von 300 € im Automobilsektor ungelöst.

- Die **Energiekosten** bleiben ein zentrales Thema, und wir sind besonders besorgt über die jüngsten Entwicklungen bei den Gaslieferungen nach Bulgarien und Polen. Die von der Europäischen Kommission herausgegebenen Leitlinien für die Zahlung von Gas in Übereinstimmung mit den EU-Sanktionen waren äußerst wichtig und nützlich. Gemeinsam mit unseren Mitgliedern prüfen wir, wie sich die jüngsten Entwicklungen auf den Markt und die bestehenden Verträge auswirken werden.

Quelle: Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft

9. EU-Hilfe bei Lieferketten-Problemen

Die [Plattform Enterprise Europe Network](#) (EEN) hilft von Lieferkettenproblemen betroffenen Unternehmen, Partner in Europa zu finden. Die EEN-Plattform „Supply Chain Resilience“ bietet ein Partnernvermittlungsinstrument, das Unternehmen bei jeglicher Unterbrechung ihrer Wertschöpfungskette hilft.

10. Sanktionen gegen Russland

10.1. EU legt 6. Sanktionspaket vor

Kommissionspräsidentin von der Leyen hat am 5. Mai in einer Rede im Europäischen Parlament die Grundzüge des 6. Pakets zu den EU-Sanktionen vorgestellt. Die wichtigsten Punkte des Kommissionsvorschlags sind folgende:

- Ein **vollständiges Verbot russischer Öllieferungen**, sowohl auf dem Seeweg als auch über Pipelines, roh und raffiniert. Die Einstellung der russischen Rohöllieferungen erfolgt innerhalb von sechs Monaten, die der Raffinerieprodukte bis Ende des Jahres.
- **Auflistung von hochrangigen Militärs und anderen Personen**, die in Butscha Kriegsverbrechen begangen haben und für die unmenschliche Belagerung der Stadt Mariupol verantwortlich sind.
- Unter den sanktionierten Personen ist nach Medienberichten auch der Moskauer Patriarch Kirill I., der Russlands Angriff auf die Ukraine unterstützt.
- **Verbot des SWIFT-Zugangs für die Sberbank** - die mit Abstand größte Bank Russlands und zwei weitere Großbanken. Nach aktuellen Informationen von Politico soll es sich dabei um die Credit Bank of Moscow und die Russian Agricultural Bank handeln
- Verbot des Zugangs dreier großer staatlicher russischer **Rundfunkanstalten** zum EU-Raum

- Verbot der Erbringung von **Buchhaltungs- und Beratungsdienstleistungen** für russische Unternehmen.

Die vorgeschlagenen Russland-Sanktionen müssen noch vom EU-Rat gebilligt werden. Die nächsten Ratssitzungen finden am **10. und 16. Mai** statt.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Übergangszeit für Ungarn und Slowakei

Ungarn und die Slowakei sollen mehr Zeit zur Umsetzung des geplanten EU-Ölembargos gegen Russland bekommen. Die EU-Kommission wolle den beiden von russischem Öl besonders stark abhängigen Staaten erlauben, die Importe bis Ende 2023 fortzusetzen, sagten zwei EU-Beamte der Nachrichtenagentur Reuters. Die anderen Mitgliedstaaten sollen die Einfuhr von Rohöl innerhalb von sechs Monaten und die Importe von Ölderivaten bis Ende des Jahres stoppen.

[Quelle](#)

10.2. EU-Kommission streicht Russland als Bestimmungsland aus dem Geltungsbereich der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union

Die EU-Kommission hat in Reaktion auf den andauernden völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine mit der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2022/699 vom 3. Mai 2022](#) als weitere Maßnahme die bislang bestehenden **allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union für Russland gestrichen**.

Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen (AGG) sind Ausfuhrgenehmigungen, welche die Ausfuhr mehrerer oder einer Vielzahl von Gütern an eine unbeschränkte Anzahl von Empfängern gestatten. Voraussetzung ist, dass die Ausfuhr den Bedingungen in der jeweiligen Allgemeingenehmigung entspricht. Dementsprechend verringern Allgemeingenehmigungen den für die Ausfuhr oder Verbringung von bestimmten Dual-Use-Gütern erforderlichen Aufwand erheblich.

Sowohl die Europäische Union als auch die Bundesrepublik Deutschland haben Allgemeingenehmigungen erlassen. Mit der Neufassung der Dual-Use Verordnung (VO (EU) 2021/821) wurden acht allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union für Ausfuhren bestimmter Güter in ausgewählte Bestimmungsziele unter Nebenbestimmungen und Voraussetzungen eingeführt. Hiervon konnten bislang drei allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union für Ausfuhren nach Russland genutzt werden:

- EU003 (Wiederausfuhr von Gütern nach Instandsetzung oder Ersatz in der EU)
- EU004 (Ausfuhr von Gütern für Messen oder Ausstellungen)
- EU005 (Ausfuhr von Telekommunikationseinrichtungen)

Diese allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen können mit Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2022/699 am **5. Mai 2022** nicht mehr für Ausfuhren nach Russland genutzt werden. Die praktischen Auswirkungen dieser Änderung sollten allerdings überschaubar sein, da die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern des Anhangs I der EU Dual-Use-Verordnung nach Art. 2

Abs. 1 der Verordnung 833/2014 (angepasst durch Verordnung (EU) 2022/328) grundsätzlich unabhängig von dem Empfänger bzw. Endverwender verboten ist. Insofern dient die jetzige Anpassung vor allem der Vereinheitlichung der Vorschriften und hilft, Missverständnisse über die Anwendbarkeit der Allgemeinen Genehmigungen zu vermeiden.

Mehr Informationen finden Sie [hier](#).

10.3. USA

Die Vereinigten Staaten haben **seit Mitte April keine neuen Sanktionen** verhängt. **Noch im Mai** kann allerdings mit **neuen restriktiven Maßnahmen** gerechnet werden, die sich gegen **den russischen militärisch-industriellen Komplex**, das **Bankensystem** und **prominente Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Medien und Militär** richten. Denkbar sind weitere Sanktionen, die den **Export von Hightech-Industrieprodukten**, insbesondere **Elektronik**, betreffen.

Das US-Finanzministerium hat einstweilen **Geschäfte mit der Gazprom Germania GmbH** bis zum 30. September 2022 00:01Uhr MEZ erlaubt. Das geht aus einer General Licence hervor, die das beim Finanzministerium angesiedelte Office of Foreign Assets Control (OFAC) am 2. Mai veröffentlicht hat. Geschäfte dürfen demnach auch mit Unternehmen gemacht werden, die 50% der Anteile oder mehr an Gazprom Germania halten. Der russische Staatskonzern Gazprom hatte die Trennung von seiner deutschen Tochter bekannt gegeben, das Wirtschaftsministerium der Bundesrepublik Deutschland hatte die Gazprom-Tochter Anfang April bis Ende September in Treuhandverwaltung der staatlichen Bundesnetzagentur gestellt.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

11. Russische Maßnahmen bzw. Gegensanktionen

11.1. Dekret des russischen Präsidenten – Sanktionsliste wird vorbereitet

Der russische Präsident Wladimir Putin hat ein **Dekret für wirtschaftliche Vergeltungssanktionen gegen den Westen** unterzeichnet. Dem Dekret zufolge verbietet Russland die Ausfuhr von Produkten und Rohstoffen an Personen und Organisationen, gegen die es Sanktionen verhängt hat. Es verbietet auch Geschäfte mit ausländischen Personen und Unternehmen, die von Russlands Vergeltungssanktionen betroffen sind, und erlaubt es russischen Geschäftspartnern, Verpflichtungen ihnen gegenüber zu verweigern.

Dem Erlass zufolge werden diese Maßnahmen ergriffen, um die „nationalen Interessen des Landes angesichts der unfreundlichen und völkerrechtswidrigen Handlungen der USA und ausländischer Länder und internationaler Organisationen“, die sich ihnen anschließen, zu schützen, die darauf abzielen, "die Eigentumsrechte der Russischen Föderation, russischer Bürger und russischer juristischer Personen rechtswidrig zu beschränken oder zu entziehen".

Regierungsbehörden aller Ebenen sowie Unternehmen und Einzelpersonen wurden angewiesen, davon auszugehen, dass für bestimmte

juristische und natürliche Personen und Unternehmen, die ihrer Kontrolle unterliegen, ab dem Tag des Inkrafttretens des Dekrets besondere wirtschaftliche Maßnahmen gelten. Das Dekret tritt mit seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft. Es bleibt in Kraft, bis die wirtschaftlichen Sondermaßnahmen aufgehoben werden.

Die **Regierung hat den Angaben zufolge nun zehn Tage Zeit**, um eine Sanktionsliste mit Namen betroffener Personen und Unternehmen zu erstellen.

Hier eine Zusammenfassung und Erläuterung von Business Europe zu dem neuen Gesetz:

Am 3. Mai unterzeichnete Präsident Putin ein Dekret über wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den unfreundlichen Handlungen einiger ausländischer Staaten und internationaler Organisationen. Das Dokument ist auf dem offiziellen Portal für Rechtsinformationen veröffentlicht. Das Dokument verbietet Behörden, Einzelpersonen und Organisationen, die der Gerichtsbarkeit der Russischen Föderation unterstehen:

- **Transaktionen mit ausländischen natürlichen und juristischen** Personen, die russischen Sanktionen unterliegen, zu tätigen
- **Verpflichtungen gegenüber sanktionierten Personen** aus abgeschlossenen Geschäften (einschließlich abgeschlossener Außenhandelsverträge) zu erfüllen
- **Finanztransaktionen** durchzuführen, deren Begünstigte unter Sanktionen stehende Personen sind
- **Produkte und Rohstoffe** außer Landes zu bringen, die in Russland hergestellt oder abgebaut wurden, um sie an Personen zu verkaufen, die unter die Sanktionsbeschränkungen der Russischen Föderation fallen.
- Was das Verfahren betrifft, so weist der Erlass die Regierung an, innerhalb von 10 Tagen Listen von ausländischen Personen und Unternehmen zu erstellen, die mit Sanktionen belegt werden sollen, sowie "zusätzliche Kriterien" für eine Reihe von Transaktionen festzulegen, die mit Beschränkungen belegt werden könnten.

Wichtige Hinweise:

- Diese Liste kann jederzeit nachträglich aktualisiert werden.
- Auch die Liste der betroffenen Rohstoffe muss noch erstellt und veröffentlicht werden.
- Das Dekret kann sich auf Transaktionen und Verträge im Energiebereich auswirken: Der Anwendungsbereich des Dekrets ist extrem groß und kann alle Transaktionen und Verträge mit den genannten Personen und Einrichtungen betreffen.
- Dieses Dekret gilt nicht für die zuvor benannten Politiker, für die ein Visumverbot und ein Einfrieren von Vermögenswerten gilt.

Quelle: Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft

11.2. Gas-Showdown am 21. Mai?

Der russische Gaskonzern Gazprom fordert angeblich von seinen Kunden in der EU, bis zum 21. Mai gemäß den neuen Bedingungen für russisches Erdgas zu bezahlen. Von der Frist will die finnische Zeitung „Helsingin Sanomat“ erfahren haben. Ende April hatte Gazprom bereits die Lieferungen an die EU-Länder Polen und Bulgarien eingestellt. Laut Gazprom bezieht Polen dennoch weiterhin russisches Gas – über Deutschland. Die EU-Kommission arbeitet derweil an Leitlinien für die Unternehmen, wie sie für russisches Gas bezahlen können, ohne gegen EU-Sanktionen zu verstoßen. Am Montag sagte die für Energie zuständige EU-Kommissarin Kadri Simson, dass die nächsten Gasrechnungen der Unternehmen Mitte Mai fällig seien.

Quelle: Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft

12. Auswirkungen der Sanktionen auf die Weltwirtschaft

Aktuelle Meldungen der AHK Russland:

- **Coca-Cola erwägt endgültigen Rückzug:** Coca-Cola könne eines Tages für immer aus Russland verschwinden, sagte Konzernchef James Quincey auf dem CEO Council Summit des „Wall Street Journal“. Dabei räumte er ein, dass der Weggang westlicher Unternehmen die russische Regierung bisher kaum beeindruckt habe: „Symbolik ist wichtig, aber kein entscheidender Faktor.“ Coca-Cola hatte am 8. März bekannt gegeben, den Betrieb in Russland vorerst einzustellen.
- **Emerson gibt Russlandgeschäft auf:** Der US-Konzern Emerson, der Automatisierungs- und Steuerungssoftware anbietet, trennt sich von seinem Russlandgeschäft. Das kündigte Konzernchef Lal Karsanbhai an. In Russland betreibt Emerson eine Fabrik in der Ural-Region Tscheljabinsk.

Quelle: AHK Russland

13. Veranstaltungshinweise

- **AHK Russland:** [Online Veranstaltung](#) zum Thema „Hintergrundgespräch zu Auswirkungen der Sanktionen auf Logistik“ am **13. Mai 2022 von 14 Uhr**.
- **Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft:** Business for Business - Teil IV: [Online Veranstaltung](#) zum Thema „Umgang mit der aktuellen wirtschaftlichen Situation in Russland“ am **19. Mai 2022 um 14 Uhr**

14. Weitere Informationen

Wirtschaftliche Indikatoren zu den Auswirkungen der Sanktionen gegen Russland

- [Rubelkurs:](#) Entwicklung des Wechselkurses des russischen Rubels in Euro (100 Rubel in Euro)
- [Preisentwicklung](#) der wichtigsten Rohstoffe

- **Rohölpreisentwicklung:** Die beiden wichtigsten Erdölsorten Brent und West Texas Intermediate (WTI) markieren mehrjährige Höchststände.

Informationen zu **Hilfsangeboten** und Links zu weiteren **Quellen** finden Sie auf der [BGA-Webseite](#).

15. Haftungsausschluss

Die im Dokument zusammengestellten Informationen dienen nur der allgemeinen Information und nicht der Beratung in konkreten Fällen. Der BGA übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den BGA, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern unsererseits kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde Webseiten (Hyperlinks), die außerhalb unseres Verantwortungsbereiches liegen, würde eine Haftungsverpflichtung ausschließlich in dem Fall in Kraft treten, in dem der BGA von den Inhalten Kenntnis hat und es ihm technisch möglich und zumutbar wäre, die Nutzung im Falle rechtswidriger Inhalte zu verhindern. Der BGA erklärt hiermit ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Linksetzung keine illegalen Inhalte auf den zu verlinkenden Seiten erkennbar waren. Auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung, die Inhalte oder die Urheberschaft der gelinkten/verknüpften Seiten hat der BGA keinerlei Einfluss. Deshalb distanziert er sich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten /verknüpften Seiten, die nach der Linksetzung verändert wurden. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung solcherart dargebotener Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde, nicht derjenige, der über Links auf die jeweilige Veröffentlichung lediglich verweist.